

Cleebronn

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Weinausschank Michaelsberg“

Umweltbericht inkl. Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 73529-0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber: Weingärtner Cleebronn-Güglingen eG

Ranspacher Str. 1
74389 Cleebronn

Auftragnehmer: roosplan
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4
71522 Backnang

Projektleitung: Dr. Miriam Pfäffle, Dipl.-Biologin

Projektbearbeitung: Franziska Fischer, M. Sc. Environmental Management

Projektnummer: 21.090

Stand: 08.02.2023

INHALT

1	Einleitung	1
1.1	Inhalt, Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans	1
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	2
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	4
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	4
2.1.1	Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Fläche sowie die Landschaft und das Landschaftsbild und die Naherholung	5
2.1.2.1	Schutzgut Boden	5
2.1.2.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	8
2.1.2.2.1	Externe Ausgleichsmaßnahmen	11
2.1.2.2.2	Artenschutz	12
2.1.2.3	Schutzgut Wasser	13
2.1.2.4	Schutzgut Luft und Klima	14
2.1.2.5	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	14
2.1.2.6	Schutzgut Fläche	15
2.1.2	Erhaltungsziel und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	16
2.1.3	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	17
2.1.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	18
2.1.5	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	18
2.1.6	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	19
2.1.7	Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	19
2.1.8	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen	19
2.1.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4	19
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung (sog. Nullvariante)	19
2.3	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans	20
3	Zusätzliche Angaben	21
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der	

	Zusammenstellung der Angaben.....	21
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings	22
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	22
Anhang		23

1 Einleitung

1.1 Inhalt, Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans

Die Weingärtner Cleebrohn-Güglingen eG, die STORZ Weinkellerei GmbH und die Weingüter Holzwarth und Ranspacher Hof planen die Errichtung eines neuen Weinausschanks an der südwestlichen Flanke des Michaelsbergs. Das Plangebiet liegt ca. einen Kilometer südlich von Cleebrohn, wobei der Weinausschank auf einer Teilfläche der Flst.-Nr. 5874, 5875 und 5876 der Gemarkungs-Nr. 885 (Cleebrohn) errichtet werden soll. Für dieses Vorhaben wurde seitens der Gemeinde Cleebrohn der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Weinausschank Michaelsberg“ aufgestellt. Das Gebäude des Weinausschanks ist mit einer Grundfläche von 360 m² (einstöckiges Gebäude mit 270 m² und 90 m² Außenterrasse) und einer Sitzplatzanzahl für bis zu 170 Personen geplant. Die überbaubaren Flächen wurden durch Baugrenzen definiert und eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgelegt.

Die ausgearbeiteten Festsetzungen und Angaben bezüglich des Plangebiets sind die folgenden (vgl. Tab. 1).

Tab. 1: Festsetzungen und Angaben über den Standort sowie Art und Umfang des geplanten Vorhabens

	Angaben	
Festsetzungen	Art und Maß der baulichen Nutzung sind gemäß der planungsrechtlichen Festsetzungen § 9 (1) BauGB und §§ 1 - 21a Baunutzungsverordnung (BauNVO) und gem. § 3 (2) 4 Straßengesetz Baden-Württemberg festgesetzt: Zulässig ist ein Gebäude zur Nutzung als Weinausschank. Es wurde eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgelegt.	
	Das Plangebiet liegt etwa 1 km südlich von Cleebrohn in einem Weinanbaugebiet. Der geplante Weinausschank befindet sich im Westen direkt an einem asphaltierten Weg, von dem ein kleines Stück in den Geltungsbereich hineinragt. Noch weiter westlich schließt sich daran ein Wanderparkplatz an. Im Westen und Süden ist in mittlerer Entfernung zudem ein Waldgebiet. Die Erschließung erfolgt über bestehende Wege.	
Art und Umfang	Geltungsbereich	ca. 717 m ²
	Verkehrsfläche	ca. 42 m ²
	Weinausschank	ca. 411 m ²
	Grünfläche	ca. 264 m ²

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

In der nachfolgenden Tabelle sind die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, festgelegten Ziele des Umweltschutzes aufgelistet.

Tab. 2: Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetze und Fachpläne	Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der Planaufstellung
BBodSchG (1998) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz in Verbindung mit BBodSchV (1999) Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	Ziel ist die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Die Bodenversiegelung wird durch die Festsetzungen im Bebauungsplan auf ein Mindestmaß reduziert.
BImSchG (2013) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit TA Luft (2002) Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) und TA Lärm (1998) Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	Ziel ist der Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Dabei steht die Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft im Mittelpunkt, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sind durch den ordnungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten. Insofern ist der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen Rechnung getragen. Ein hohes Schutzniveau für die Umwelt ist sichergestellt. Eine kurzzeitige Beeinträchtigung von Besuchern des Weinausschanks (insbesondere auf der Terrassenfläche) durch potenziell abdriftende Pestizide aus dem Weinbau kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Sehr geringfügig erhöhte Lärmemissionen durch das Vorhaben sind nur im Rahmen von Veranstaltungen zu erwarten.
BNatSchG (2009) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit NatSchG (2015) Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft	Ziel ist der allgemeine Schutz von Natur und Landschaft sowie der Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope. Sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, die Minimierung und den Ausgleich über das Verfahren des Baugesetzbuchs zu entscheiden. Im Plangebiet wurden Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation festgesetzt. Zusätzlich sind externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Richtlinie 92/43/EWG (2013) Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union	Das Plangebiet liegt innerhalb FFH-Gebiets Nr. 7018341 „Stromberg“.
Richtlinie 2009/147/EG (2009) Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union	Das Plangebiet liegt innerhalb des Vogelschutzgebiets Nr. 6919441 „Stromberg“.
WHG (2009) Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 in Verbindung mit WG BW (2013) Wassergesetz für Baden-Württemberg	Ziel ist, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen und zu entwickeln. Das Plangebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet Bönningheim (Quelle Tripsdrill, WSG-Nr. 125018). Östlich des Plangebiets entspringt der Ensbach, der in den Baumbach mündet. Im westlich gelegenen Wald fließt die Pfefferklinge. Die Gewässer werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Oberflächenwasser wird ortsnah dezentral über die belebte Bodenschicht versickert.
Regionalplan Region Heilbronn-Franken (2020) Regionalverband Heilbronn-Ranken	Im Regionalplan Heilbronn-Franken liegt das Plangebiet im Regionalen Grünzug „Zabergäu“ und im Naturpark Stromberg-Heuchelberg (Schutzgebiets-Nr. 2). Zudem liegt ein Teil des Plangebiets in einem Vorranggebiet für Erholung. Das Landschaftsschutzgebiet „Michaelsberg“ (Schutzgebiets-Nr. 1.25.006) grenzt direkt nördlich an. Westlich des Plangebiets liegt ein Wald.
Flächennutzungsplan der Stadt Brackenheim (2006) 2. Fortschreibung	Im Flächennutzungsplan (FNP) liegt das Plangebiet in Flächen für den Weinanbau gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB. Auch sind hier das Natura 2000-Gebiet und das Wasserschutzgebiet dargestellt. Gemäß dem FNP liegt das Plangebiet außerdem innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Michaelsberg“ (Schutzgebiets-Nr. 1.25.006). Dies widerspricht der Darstellung des Regionalplans der Region Heilbronn (2020) und der Wege- und Gewässerkarte des Flurneuerungsverfahrens Cleeborn (Michaelsberg) von 2021.
Flurneueordnung Cleeborn (Michaelsberg) Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte (genehmigt 01.03.2021)	Gemäß der Wege- und Gewässerkarte grenzt das Plangebiet an das Landschaftsschutzgebiet „Michaelsberg“ (Schutzgebiets-Nr. 1.25.006) an.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die folgende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden, umfasst gem. Anlage 1 BauGB Angaben zu:

1. **Bestandsaufnahme** der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
2. **Prognose** über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
3. geplante **Maßnahmen** zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
4. in Betracht kommende anderweitige **Planungsmöglichkeiten**, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Im Zuge der Bestandsaufnahme wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wurden sowohl der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden als auch für das Schutzgut Pflanzen und Tiere bilanziert.

Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB) und Gebiete von *gemeinschaftlicher Bedeutung* werden von der zu betrachtenden Planung tangiert, da der den Weinausschank umfassende Geltungsbereich innerhalb solcher Gebiete liegt (Vogelschutzgebiet Nr. 6919441 „Stromberg“ und FFH-Gebiet Nr. 7018341 „Stromberg“). Darüber hinaus sind bei ordnungsgemäßigem Betrieb, mit Ausnahme möglicher kurzzeitiger Beeinträchtigungen auf die geplante Terrassenbewirtung durch potenzielle Pestizideinsätze in den angrenzenden Weinbergen, keine *umweltbezogenen* Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu erwarten.

Die im Folgenden dargestellten Bewertungen bzw. Bilanzierungen erfolgen anhand der einschlägigen Literatur bzw. Bewertungsverfahren.

2.1.1 Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Fläche sowie die Landschaft und das Landschaftsbild und die Naherholung

Nachfolgend werden die planungsrelevanten Schutzgüter „Boden“, „Pflanzen und Tiere“, „Wasser“, „Luft und Klima“, „Landschaftsbild und Erholung“ und „Fläche“ betrachtet. Die Schutzgüter „Wasser“, „Luft und Klima“, „Landschaftsbild und Erholung“ sowie „Fläche“ werden verbal-argumentativ beurteilt. Die Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“ sowie „Boden“ werden anhand vorliegender Daten einer rechnerischen Prüfung unterzogen und das Ergebnis in Ökopunkten dargelegt. Der Umfangsbereich für die Schutzgutbewertung erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans.

2.1.2.1 Schutzgut Boden

Die Bodenbewertung erfolgt auf Grundlage der durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) für diesen Bereich angenommenen Schätzung der Bodenfunktionen für landwirtschaftliche Nutzflächen. Als Bewertungsgrundlage wurde das Heft "Bodenschutz 23" von 2010 - "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" sowie "Bodenschutz 24" von 2012 - "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) sowie das Verfahren zur Bodenbewertung im Rahmen der Ökokontoverordnung (ÖKVO) herangezogen. Das Plangebiet liegt zu 100 % im Bereich der bodenkundlichen Einheit Kalkhaltiger Auftragsboden und Rigosol-Auftragsboden aus Auftragsmaterial (k79).¹

Die Schätzwerte der Bodenfunktionen unter Wald ergeben sich wie folgt:

- Kalkhaltiger Auftragsboden und Rigosol-Auftragsboden aus Auftragsmaterial (k79):

natürliche Bodenfruchtbarkeit = 2,0

Ausgleichskörper im Wasserkreislauf = 1,0

Filter und Puffer für Schadstoffe = 3,5

Gesamtbewertung der Bodenfunktion = 2,17 (mittel)

Natürlich anstehende Böden sind grundsätzlich ein wertvolles Schutzgut, da diese im Rahmen der Bodenentstehung (Pedogenese) über lange Zeiträume durch komplexe biochemische und physikalische Prozesse entstanden sind und wichtige Funktionen im Wasser-, Nährstoff- und Klimahaushalt erfüllen. Strukturveränderungen von Böden durch Versiegelung, Verlagerung und Abgrabung führen zum teilweisen oder sogar zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen, insbesondere durch Beeinträchtigung oder Zerstörung des humusreichen Oberbodens.

Die unversiegelten Böden befinden sich unter einem Weinberg. Es sind keine Altlasten bekannt. Das Plangebiet liegt gemäß der digitalen Flurbilanz in der Vorrangflur (vgl. Anhang A.1). Da die unbebaute Fläche begrünt werden soll, mindern nur die Fundamente des Ausschanks (inkl. Terrasse und etwaiger Infrastruktur) die Bodenfunktionen in diesen Bereichen. Die

¹Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB, 2021): Kartenviewer, Bodenkarte 1: 50.000 (GeoLa BK50), Bodenkundliche Einheiten

Hangneigung in diesem Teilgebiet variiert von 0 bis $<10^\circ$.² Die Erosionsgefährdung wird in als hoch (3,0 bis $<6,0$ t/ha/a) eingestuft.³ Auf den Nachbarflächen ist die Gefährdung durch Wassererosion nicht bewertet bzw. in Hangbereichen mittel bis sehr hoch. Einflussgrößen für die Erosionsanfälligkeit eines Bodens bestimmen generell Parameter wie die Bodenart, der Humusgehalt, der Grad der Vegetationsbedeckung, Hanglänge und -neigung, sowie die Nutzungsart. Durch den Eingriff werden mittelwertige Böden in Anspruch genommen. Der Versiegelungsgrad steigt im Bebauungsplan von ca. 42 m^2 (6 % des Plangebiets) auf ca. 453 m^2 (63 % des Plangebiets). In diesen Bereichen gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren. Auf den verbleibenden Flächen bleiben die Bodenfunktionen vollständig erhalten und ermöglichen Pflanzenwachstum. Mit betriebsbedingten Auswirkungen, die den Boden dauerhaft und erheblich beeinträchtigen, ist nicht zu rechnen.

Im Rahmen der baulichen Tätigkeiten wird der Boden innerhalb des Geltungsbereiches voraussichtlich vorübergehend befahren. Zur Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte wird auf das Kapitel 2.1.4 verwiesen. Die nicht bebauten bzw. überformten Flächen sind zur Minimierung baubedingter Bodenverdichtungen nach Abschluss der Bautätigkeiten fachgerecht zu rekultivieren, so dass erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Beeinträchtigungen des Bodens durch auslaufende Schadstoffe (Öle, Schmierstoffe, Treibstoffe u.a.) sind bei sachgerechter Wartung von Geräten und Maschinen sowie der Einhaltung sämtlicher Vorschriften und Richtlinien in der Regel ausgeschlossen. Sollte Bodenabtrag erfolgen, ist dieser schonend und unter sorgfältiger Trennung von Ober- und Unterboden durchzuführen; die einschlägigen Gesetze (BBodSchG) und Regelungen (DIN 18300, 18915, 19731) sind zu berücksichtigen. Der anfallende Bodenaushub von Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB wiederzuverwenden. Ein Überschuss aus Bodenaushub ist zu vermeiden (§ 1a Abs. 2 BauGB und § 10 Nr. 3 Landesbauordnung für Baden-Württemberg). Der bereits ausgehobene Boden ist, wenn noch vorhanden ebenso zu verwenden. Bodenmieten sind so anzulegen, dass der Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 Bundesbodenschutzgesetz gewährleistet ist. Nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz ist für das Plangebiet kein Bodenschutzkonzept erforderlich, da die Einwirkfläche unter 0,5 ha auf das Schutzgut Boden beträgt.

Im Folgenden wird das Plangebiet anhand der bodenkundlichen Einheiten charakterisiert und im Hinblick auf die einzelnen Bodenfunktionen bezüglich des aktuellen Bestands und des zu erwartenden Zustands nach Umsetzung der Planung nach der Arbeitshilfe "Bodenschutz 24"⁴ bewertet. Im Geltungsbereich ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.

Zur Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte wird auf das Kapitel 2.1.4 verwiesen. Die Beeinträchtigung der restlichen Bodenfunktionen durch das Bauvorhaben wird als mittel bis hoch bewertet.

Die Bewertung des Bodens im Planungsgebiet bzgl. des aktuellen Bestands und des zu erwartenden Zustands nach Umsetzung der Planung ist in Tabelle 3 und 4 dargestellt.

² LGRB (2021): Kartenviewer, Reliefparameter: Hangneigung

³ LGRB (2021), Bodenerosion: Mittlerer langjähriger Bodenabtrag, berechnet mit der ABAG

⁴ LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. „Bodenschutz 24“

Tab. 3: Bewertung für das Schutzgut Boden – Bestand

Erläuterungen: nB - natürliche Bodenfruchtbarkeit, AiW - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
FP - Filter und Puffer für Schadstoffe, WS - Wertstufe, ÖP – Ökopunkte

Bewertungsklassen 0 - keine, 1 - gering, 2- mittel, 3 - hoch, 4 - sehr hoch

* Die Umrechnung der Wertstufen (WS) von Böden in Ökopunkte pro m² erfolgt durch Multiplikation der Wertstufen mit dem Faktor 4.

Bodenkundliche Einheit	Nutzung im Bestand		Fläche [F] m ²	Bewertung der Bodenfunktion				Ökopunkte	
				nB	AiW	FP	WS	ÖP*/m ²	ÖP gesamt
k79	Mehrfährige Sonderkultur (Weinberg)		675	2	1	3,5	2,17	4	5.859
	Vollständig versiegelte Fläche		42	0	0	0	0,00	4	0
Summe			717						5.859

Tab. 4: Bewertung für das Schutzgut Boden – Planung

Erläuterungen: nB - natürliche Bodenfruchtbarkeit, AiW - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
FP - Filter und Puffer für Schadstoffe, WS - Wertstufe, ÖP – Ökopunkte

Bewertungsklassen 0 - keine, 1 - gering, 2- mittel, 3 - hoch, 4 - sehr hoch

* Die Umrechnung der Wertstufen (WS) von Böden in Ökopunkte pro m² erfolgt durch Multiplikation der Wertstufen mit dem Faktor 4.

Bodenkundliche Einheit	Nutzung in der Planung		Fläche [F] m ²	Bewertung der Bodenfunktion				Ökopunkte	
				nB	AiW	FP	WS	ÖP*/m ²	ÖP gesamt
k79	Grünland (Fettwiese)		264	2	1	3,5	2,17	4	2.292
	Vollständig versiegelte Fläche		453	0	0	0	0,00	4	0
Summe			717						2.292

Tab. 5: Gesamtbilanz des Schutzguts Boden

Bewertungssituation	Ökopunkte
Bestand	-5.859
Planung	2.292
Bilanz	-3.567

Nach der Umsetzung der Planung entsteht für das Schutzgut Boden im Plangebiet ein **Verlust von 3.567 Ökopunkten (vgl. Tab. 6)**. Die Kompensation erfolgt schutzgutübergreifend in der Gesamtbilanz mit dem Schutzgut Pflanzen und Tiere.

2.1.2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das Plangebiet liegt südlich von Cleebronn in einem Weinanbaugebiet. Es grenzt östlich und südlich an einen Weinberg an. Westlich und nördlich befindet sich eine Straße. Das Plangebiet liegt innerhalb des FFH-Gebiets Stromberg (Schutzgebiets-Nr. 7018341) und des Vogelschutzgebiets Stromberg⁵ (Schutzgebiets-Nr. 7018341). Für das Natura 2000-Gebiet betreffende Bewertungen wird auf die separate Natura 2000-Vorprüfung verwiesen.⁶ Weiterhin liegt das Plangebiet im Naturpark Stromberg-Heuchelberg (Schutzgebiets-Nr. 2). Das Landschaftsschutzgebiet Michaelsberg (Schutzgebiets-Nr. 1.25.006) grenzt direkt nördlich an. Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine geschützten Offenlandbiotope, jedoch liegen südlich und südöstlich des Plangebiets als Offenlandbiotope geschützte Feldhecken und Feldgehölze (Abb. 1). Westlich und südwestlich grenzt Wald an. Das Plangebiet liegt zusätzlich im Regionalen Grünzug „Zabergäu“.⁷ In Regionalen Grünzügen sind die Funktionen „Naturschutz und Landschaftspflege“ sowie „siedlungsnaher Erholung“ zu beachten. Da das Vorhaben die Erholungseignung und den Tourismus stärken soll, steht es den Schutzzielen der Schutzgebiete nicht entgegen. Trotz der exponierten Lage des geplanten Weinausschanks wird das Landschaftsbild nur geringfügig verändert, da sich das Gebäude durch das architektonische Design in das Landschaftsbild einfügen soll.

Im näheren Umfeld des Plangebiets befindet sich ein 1.000 m-Suchraum des Biotopverbunds trockener Standorte. Zusätzlich liegen ein Kernraum und eine Kernfläche mittlerer Standorte in der Nähe (Abb. 2). Nach § 22 Abs. 2 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) in Verbindung mit § 21 BNatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Im Rahmen des Fachplans zum landesweiten Biotopverbund gilt es primär, vorhandene Kernflächen und Kernräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Suchräume bilden die übergeordnete Raumkulisse, in der Verbindungsflächen und -elemente gesichert, optimiert oder ggf. neu entwickelt werden sollen, um die Verbundraumfunktionen zu stärken. Zudem ist der Biotopverbund nach § 22 Absatz 4 NatSchG im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern. Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind gemäß § 21 Absatz 4 BNatSchG durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern. Durch Umsetzung des Vorhabens kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Biotopverbunds.

⁵ Aus Gründen der Übersichtlichkeit in Abb. 2 nicht dargestellt

⁶ roosplan (2022): Natura 2000-Vorprüfung

⁷ Regionalplan Region Heilbronn-Franken (2006), Regionalverband Heilbronn-Franken



Abb. 1: Schutzgebiete (Plangebiet = rote Umrandung); Aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht in dieser Karte dargestellt ist das Vogelschutzgebiet „Stromberg“, welches in diesem Ausschnitt aber vollständig mit dem FFH-Gebiet „Stromberg“ übereinstimmt. Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW, Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

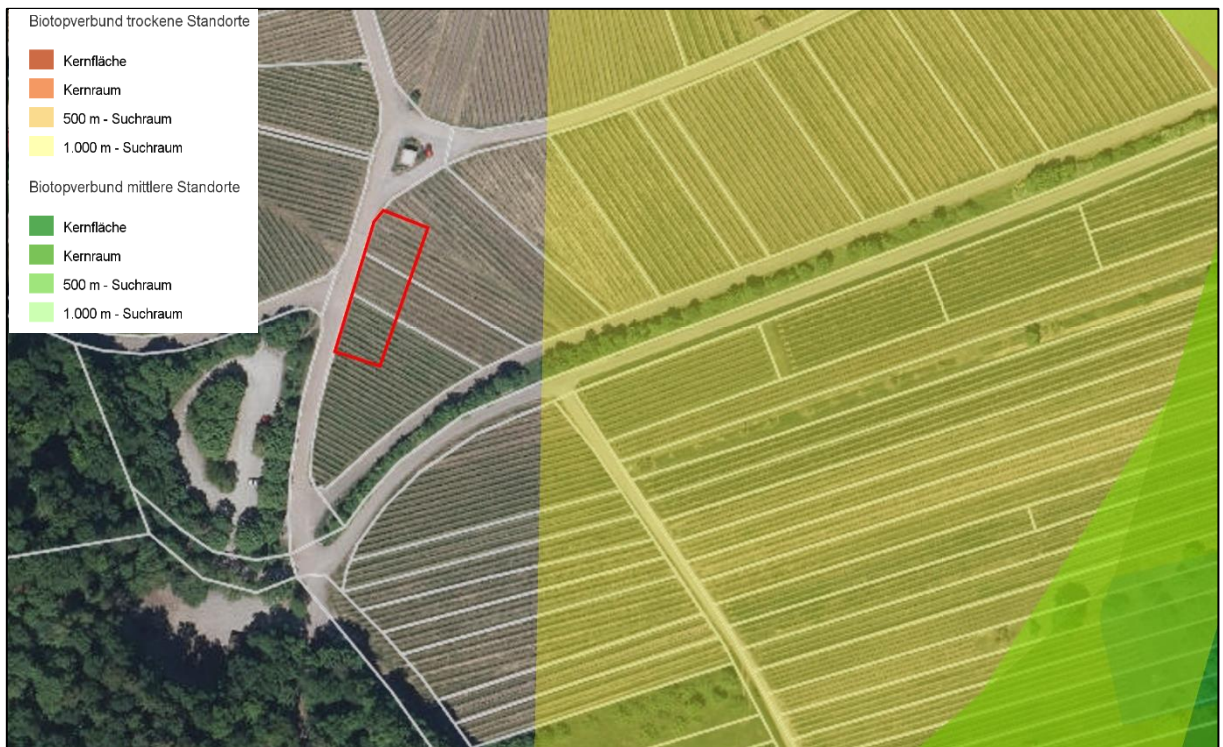


Abb. 2: Landesweiter Biotopverbund trockener und mittlerer Standorte (2020), (Plangebiet = rote Umrandung); Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW, Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Generell sind alle im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen gegenüber einer Überbauung wenig empfindlich. Aufgrund der Lage in einem Weinanbaugebiet sind alle betroffenen Flächen bereits von menschlicher Nutzung betroffen und ein Ausgleich ist grundsätzlich möglich. Durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme sind geringwertige Biotoptypen betroffen. Betriebsbedingt ist ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten, welches eine störende Wirkung auf in der Umgebung lebende Tiergruppen haben kann.⁸ Bezüglich des Schutzguts Pflanzen und Tiere erfolgt eine Bilanzierung der Biotopstrukturen (Eingriff vs. Ausgleich) auf Grundlage der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO 2010). Zur Bewertung der Umweltauswirkungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde der Biotopbestand bewertet und anschließend der Planung gegenübergestellt (vgl. Tab. 6 und 7). Die Biotoptypen im Bestand und Planung sind in Anhang A.2 und A.3 dargestellt.

Durch das Vorhaben werden Bereiche eines bestehenden Weinbergs überplant. Dabei soll sich die Neuversiegelung auf das Gebäude des Weinausschanks beschränken. Die Übergangsfläche zum angrenzenden Weinbau ist mit gebietsheimischem Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 11 (Südwestdeutsches Bergland) zu begrünen. Dazu eignen sich Blumenwiesen- oder Frisch-/Fettwiesen-Mischungen.

Tab. 6: Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet – Bestand

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage eigener Begehungen und der Bewertung nach ÖKVO (LUBW, 2010).

Erläuterung: Die Ermittlung der Ökopunkte in den einzelnen Bereichen erfolgt über Multiplikation des ermittelten Biotopwerts mit der Fläche.

¹ Aufgewertet aufgrund Unterwuchs

Biotoptyp		Grund- Bewertung		Biotop- wert	Fläche		Ökopunkte [ÖP]
Nr.	Bezeichnung	wert	[Faktor]		[Stk]	[m²]	
37.23	Mehrjährige Sonderkultur (Weinberg)	4	1,4 ¹	6		675	4.050
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	1	1	1		42	42
Summe						717	4.092

Tab. 7: Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet – Planung

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage eigener Begehungen und der Bewertung nach ÖKVO (LUBW,

⁸ Roosplan (2022): Artenschutzrechtliche Prüfung zu Reptilien und der Blauflügeligen Ödlandschrecke und Peter-Christian Quetz, Gutachten Ökologie Ornithologie (2021): Avifaunistisches Gutachten und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

2010).

Erläuterung: Die Ermittlung der Ökopunkte in den einzelnen Bereichen erfolgt über Multiplikation des ermittelten Biotopwerts mit der Fläche.

Biototyp		Grund- Bewertung		Biotop- wert	Fläche		Ökopunkte [ÖP]
Nr.	Bezeichnung	wert	[Faktor]		[Stk]	[m ²]	
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	1	13		264	3.432
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	1	1	1		411	411
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	1	1	1		42	0
Summe						717	3.843

Nach Umsetzung der Planung entsteht somit für das Schutzgut Pflanzen und Tiere im Plangebiet ein **Verlust von 249 ÖP** (vgl. Tab. 8).

Tab. 8: Gesamtbilanz des Schutzguts Pflanzen und Tiere

Bewertungssituation	Ökopunkte
Bestand	-4.092
Planung	3.843
Bilanz	-249

Tab. 9: Gesamtbilanz der Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere

Bewertungssituation	Ökopunkte
Bodenbilanz	-3.567
Biotopbilanz	-249
Bilanz nach der Planung	-3.816

In der Gesamtbilanz der Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere entsteht durch die Planung ein **Verlust von 3.816 ÖP** (vgl. Tab. 9). **Ein externer Ausgleich ist erforderlich.** Die Funktion „Naturschutz und Landschaftspflege“ des Regionalen Grünzugs „Zabergäu“ wird nicht beeinträchtigt, solange ein Ausgleich im oder nahe am Grünzug stattfinden kann.

2.1.2.2.1 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ist vorgesehen, auf dem gemeindeeigenen Flst. Nr. 5971 die bestehende Heckenstruktur um 3 Heckenabschnitte (jeweils 5 m lang, maximal 1,5 m – 3 m breit und hoch) zu erweitern. Für die Zwecke der Planung wurde eine Breite von 3 m angenommen. Weiterhin ist auf dem gemeindeeigenen Flst.-Nr. 5852 westlich neben dem auf Flst.-Nr. 5871 liegenden Weinberg ein 1,5 m breiter und 20 m langer Streifen aus natürlich wachsenden Wildkräutern zu entwickeln. Dieser soll Tieren als Nahrungsquelle dienen. Die fachlichen Vorgaben für die Pflege dieser Maßnahmen sind im Fachbeitrag „Avifaunistisches Gutachten und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“⁹ enthalten und zu beachten.

⁹ Peter-Christian Quetz, Gutachten Ökologie Ornithologie (2021): Avifaunistisches Gutachten und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Tab. 10: Bewertung der Biotoptypen der externen Ausgleichsmaßnahmen - Bestand

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage eigener Begehungen und der Bewertung nach ÖKVO (LUBW, 2010).

Erläuterung: Die Ermittlung der Ökopunkte in den einzelnen Bereichen erfolgt über Multiplikation des ermittelten Biotopwerts mit der Fläche.

Biotoptyp		Grund-Bewertung		Biotop-	Fläche		Ökopunkte
Nr.	Bezeichnung	wert	[Faktor]	wert	[Stk]	[m²]	[ÖP]
35.11	Nitrophytische Saumvegetation	12	1	12		45	540
37.23	Mehrrjährige Sonderkultur (Weinberg)	4	1	4		30	120
Summe						75	660

Tab. 11: Bewertung der Biotoptypen der externen Ausgleichsmaßnahmen - Planung

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage eigener Begehungen und der Bewertung nach ÖKVO (LUBW, 2010).

Erläuterung: Die Ermittlung der Ökopunkte in den einzelnen Bereichen erfolgt über Multiplikation des ermittelten Biotopwerts mit der Fläche.

Biotoptyp		Grund-Bewertung		Biotop-	Fläche		Ökopunkte
Nr.	Bezeichnung	wert	[Faktor]	wert	[Stk]	[m²]	[ÖP]
35.12	Mesophytische Saumvegetation	19	1	19		30	570
42.20	Gebüsch mittlerer Standorte	14	1	14		45	630
Summe						75	1.200

Die Bilanzierung der Biotoptypen in Bestand und Planung der vorgeschriebenen externen Ausgleichsmaßnahmen ergibt einen **Gewinn von 540 Ökopunkten** (vgl. Tab. 10 und 11). Unter Einplanung dieser Punkte besteht in der Gesamtbilanz weiterhin ein **Verlust von 3.276 Ökopunkten**, der extern ausgeglichen werden muss. Hierfür empfiehlt sich die Herstellung von Nährgehölzen und artenreichen Grünland zur Förderung der lokalen Vogelpopulationen.

2.1.2.2.2 Artenschutz

Für die Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange wird auf das separate avifaunistische Gutachten¹⁰ und auf die separate artenschutzrechtliche Prüfung zur Blauflügeligen Ödlandschrecke und zu Reptilien¹¹ verwiesen. Zum Schutz der Artengruppe Vögel sind insbesondere Vorgaben für die geplanten Fensterfronten des Weinausschanks zwingend zu beachten. Eine Darstellung der für das FFH- und Vogelschutzgebiet relevanten Arten findet sich in der Natura 2000-Vorprüfung.¹²

¹⁰ Peter-Christian Quetz, Gutachten Ökologie Ornithologie (2021): Avifaunistisches Gutachten und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

¹¹ Roosplan (2022): Artenschutzrechtliche Prüfung zu Reptilien und der Blauflügeligen Ödlandschrecke

¹² Roosplan (2022): Natura 2000-Vorprüfung

2.1.2.3 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Das Plangebiet befindet sich in Schutzzzone III des Wasserschutzbereichs Bönningheim (Quelle Tripsdrill, WSG-Nr. 125018).

Grundwasserableitungen - auch über das öffentliche Abwassernetz - sind gemäß Bebauungsplan unzulässig, weswegen Oberflächenwasser ortsnahe dezentral über die belebte Bodenschicht versickert wird. Östlich des Plangebiets entspringt der Ensbach, der in den Baumbach mündet. Im westlich gelegenen Wald fließt die Pfefferklinge. Die Gewässer werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es besteht keine erhöhte Hochwassergefahr im Plangebiet.¹³

Die Beeinträchtigung des Schutzguts kann als unerheblich bewertet werden.

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich in der anthropogen gebildeten hydrogeologischen Einheit. Diese ist als Grundwasserleiter geprägt von einer Deckschicht mit stark wechselnder Porendurchlässigkeit, weswegen sich keine genauen Aussagen über die Ergiebigkeit treffen lassen.¹⁴ Die übergeordnete geologische Einheit ist der Mittelkeuper.¹⁵ Insgesamt weist das Gestein eine geringe mittlere horizontale Gebirgsdurchlässigkeit auf.¹⁶

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu vollständigen Versiegelungen, deren Umfang nicht vermeidbar ist. Durch die Versiegelungen wird das Versickerungs- und Verdunstungspotenzial der natürlichen Böden unterbrochen. Die Grundwasserneubildung wird dauerhaft reduziert, der Oberflächenabfluss wird erhöht.

Im Rahmen der Planung erfolgt voraussichtlich kein direkter Eingriff in das Grundwasser. Da keine Bodenuntersuchungen vorliegen, kann allerdings keine abschließende Bewertung gemacht werden. Durch die Versiegelung kommt es zu einer Verminderung bzw. einem Verlust der Grundwasserneubildung. Der Eingriff in das Grundwasser durch Bodenversiegelung kann aber aufgrund der geringen Fläche als gering bewertet werden und wird in der Bewertung des Schutzguts Boden (Ausgleichskörper im Wasserkreislauf) bereits berücksichtigt.

Während der baulichen Tätigkeiten sind Beeinträchtigungen des Grundwassers durch auslaufende Schadstoffe (Öle, Schmierstoffe, Treibstoffe u.a.) nie auszuschließen. Durch den fachgerechten Umgang mit Treibstoffen, Öl und Schmierstoffen, die regelmäßige Wartung von Maschinen während der Bauphase und die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Gesetze kann eine Beeinträchtigung des Grundwassers vermieden werden.

Insgesamt kann der Eingriff in das Schutzgut Grundwasser durch das Vorhaben als gering bewertet werden.

¹³ Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2022), Daten- und Kartendienst der LUBW

¹⁴ Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2021): LGRB-Kartenviewer - Grundwasserleitertyp 1:50 000 (GeoLa-HK50), Ergiebigkeit der hydrogeologischen Einheiten ohne Deckschichten 1:50 000 (GeoLa-BK50), <https://maps.lgrb-bw.de/> [abgerufen am 07.12.2022]

¹⁵ Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2021): LGRB-Kartenviewer - Hydrogeologische Karte 1:50 000 (GeoLa-HK50), <https://maps.lgrb-bw.de/> [abgerufen am 07.12.2022]

¹⁶ Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2021): LGRB-Kartenviewer - Grundwasserleitertyp 1:50 000 (GeoLa-HK50), Ergiebigkeit der hydrogeologischen Einheiten ohne Deckschichten 1:50 000 (GeoLa-BK50), <https://maps.lgrb-bw.de/> [abgerufen am 07.12.2022]

2.1.2.4 Schutzgut Luft und Klima

Das Plangebiet lässt sich aufgrund der vorliegenden Topografie als Freiland-Klimatop bewerten. Dieses zeichnet sich durch Windoffenheit und einen ungestörten, stark ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte sowie eine starke Frisch-/Kaltluftproduktion aus. Durch das Vorhaben entsteht keine Barriere, die den bodennahen Luftaustausch behindert bzw. die Durchlüftung der Region beeinträchtigt. Entstehende Frisch- und Kaltluft kann aufgrund der geplanten Bebauung dennoch aus dem Plangebiet abfließen.

Unter Verwendung des landesweiten Emissionskatasters 2016 der LUBW sowie unter Berücksichtigung von gemessenen Immissionsdaten wurde auf Grundlage der Immissionsvorbelastungen für das Jahr 2025 eine mittlere Feinstaubbelastung (PM_{2,5}) von 8,13 µg/m³, eine mittlere Feinstaubbelastung (PM₁₀) von 12 µg/m³, eine mittlere NO₂-Belastung von 9 µg/m³, eine mittlere NH₃-Belastung 0,96 µg/m³ und eine mittlere Ozonbelastung von 55 µg/m³ prognostiziert.¹⁷ Alle Messwerte stellen eine mittlere bis niedrige Belastung dar. Eine erhebliche Erhöhung ist durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Während der baulichen Tätigkeiten sind keine klimatischen Auswirkungen zu erwarten. Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf Flächen die dauerhaft überbaut werden und so gesehen den anlagebedingten Beeinträchtigungen zugeordnet werden. Die Belastung der Luft durch Staubentwicklung kann in Zeiten extremer Trockenheit zu Beeinträchtigungen führen. Um dies zu vermeiden, können Fahrwege und Bauflächen befeuchtet werden, wobei die Belange des Boden- und Wasserschutzes zu beachten sind.

Eine geringfügig erhöhte Schadstoffbelastung, bedingt durch Zu- und Abfahrtsverkehr ist zu erwarten. Der Verkehr durch Kfz wird sich voraussichtlich geringfügig erhöhen da der Weinausschank eine touristische Attraktion darstellen soll. Die Lage in Waldnähe wird jedoch zu einer guten Durchlüftung beitragen und etwaig entstehende Kfz-Emissionen abmildern.

Insgesamt ist somit von einer keiner negativen Auswirkung auf das Siedlungsklima Cleebronns auszugehen, auch nicht im Zusammenhang mit etwaigen Folgen des Klimawandels. Zusätzliche Versiegelungen von Flächen und die Neuanlage von Bauwerken können zu einer geringfügig erhöhten Wärmebelastung führen. Für etwaige gesundheitliche Risiken für den Menschen wird zusätzlich auf Kapitel 2.1.3 verwiesen.

2.1.2.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild ist durch Weinbau und im Umfeld westlich durch Wald geprägt. Durch die baulichen Tätigkeiten wird die Landschaft vorübergehend visuell gestört und beeinträchtigt. Über den Geltungsbereich hinaus sind keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten. Das Gebäude wird landschaftsgerecht optisch eingebunden. Insgesamt wird das Landschaftsbild dauerhaft aber nur geringfügig verändert.

¹⁷ Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2022), Daten- und Kartendienst der LUBW

Die Lärmbelastung wird durch den Bau des Weinausschanks leicht erhöht. Mit einer Beeinträchtigung von Siedlungsflächen ist nicht zu rechnen. Die Errichtung der Anlage kann daher für Menschen als unerheblich bewertet werden.

Die Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen (Stäube u. ä.) während baulicher Tätigkeiten sind zeitlich begrenzt. Eventuelle Beeinträchtigungen für die umliegenden Siedlungsbereiche sind nur vorübergehend. Um Staubbelastungen in extremen Trockenzeiten zu vermeiden bzw. zu mindern, können Fahrwege u.a. befeuchtet werden, wobei die Belange des Boden- und Wasserschutzes zu beachten sind. Anlagebedingt kommt es zu keinen erhöhten Lärm- und Schadstoffemissionen.

Das Plangebiet liegt in einem Vorranggebiet für Erholung.¹⁸ Das Gebiet kann von Fahrradfahrern und Fußgängern genutzt sowie mit dem Kfz erreicht werden. Eine geringe Zunahme des motorisierten Verkehrs ist wahrscheinlich. Insgesamt wird die Erholungseignung des Gebiets aber nicht beeinträchtigt, da bereits jetzt ein Wanderparkplatz westlich des Plangebiets vorhanden ist und der Weinausschank die Attraktivität der Region für Naherholung steigern soll. Zudem wird ein Großteil der umliegenden Flächen landwirtschaftlich für Weinanbau genutzt.

Insgesamt ist mit einer geringen Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaftsbild und Erholung zu rechnen.

2.1.2.6 Schutzgut Fläche

Fläche ist eine begrenzte Ressource, die starken Nutzungskonkurrenzen ausgesetzt ist. Ausgangspunkt für die Betrachtung des Schutzguts Fläche in der Umweltprüfung ist die kontinuierliche Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Aus der zunehmenden Flächeninanspruchnahme können negative Folgewirkungen in ökologischer, aber auch in sozialer und ökonomischer Hinsicht resultieren. Unverbaute, nicht versiegelte Flächen sind für nahezu alle Umwelt- und Landschaftsfunktionen unentbehrlich. Für wichtige Bodenfunktionen, klimatische Ausgleichsfunktionen, Grundwasserneubildung, Erholung oder die Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Vernetzung sind Freiflächen eine grundlegende Voraussetzung. Die genannten Auswirkungen des Flächenverbrauchs auf Umwelt- und Landschaftsfunktionen wurden in den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Klima und Luft sowie Landschaftsbild und Erholung schutzgutbezogen betrachtet. Für das Schutzgut Fläche ist zusätzlich die Betrachtung der Auswirkung der allgemeinen Flächeninanspruchnahme sowie die Auswirkung auf Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung.

Durch die Umsetzung der Planung wird eine derzeit landwirtschaftlich für Weinbau genutzte Fläche dauerhaft in Anspruch genommen. Diese liegt gemäß der digitalen Flurbilanz in der Vorrangflur. Durch die mögliche Versiegelung von etwa 350 bis 400 m² wird diese Fläche nachhaltig für die landwirtschaftliche Nutzung unbrauchbar gemacht, obwohl Flächen der Vorrangflur „zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind“¹⁹.

¹⁸ Regionalverband Heilbronn-Franken, Regionalplan (2020): Übersichtskarte 8: Gebiete für Erholung

¹⁹ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum zur Standorteignungskartierung und Bodenbilanz der landwirtschaftlichen Flächen (gültig ab 01.04.2022; Az.: 27-8432.00)

Eine Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche in Bezug auf die Landwirtschaft ist somit gegeben. Durch das Vorhaben wird in erster Linie in landwirtschaftlich genutzte Flächen eingegriffen. Insgesamt ist durch die Flächenversiegelung aufgrund des mäßigen Flächenumfangs von einer mittleren Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche auszugehen.

Sowohl bei der Erschließung des Gebiets als auch der eigentlichen Bebauung ist das Baufeld auf ein Minimum zu begrenzen, um unnötige Flächeninanspruchnahme zu vermeiden.

2.1.2 Erhaltungsziel und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Plangebiet liegt innerhalb FFH-Gebiets Nr. 7018341 „Stromberg“ und innerhalb des Vogelschutzgebiets Nr. 6919441 „Stromberg“. Mögliche Auswirkungen auf die art- und lebensraumtypspezifischen Schutzziele werden separat in der Natura 2000-Vorprüfung dargestellt.²⁰

Des Weiteren liegt das Plangebiet im Naturpark Stromberg-Heuchelberg (Schutzgebiets-Nr. 2), dessen übergeordneter Schutzzweck die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt ist. Dazu sollen eine nachhaltige Nutzung der Landschaft genauso gefördert werden wie sanfter Tourismus, Umweltbildung und die Regionalentwicklung. Die Förderung von einem erhöhten Verkehrsaufkommen kann dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Zusätzlich grenzt das Plangebiet gemäß dem Regionalplan Heilbronn, der Flurneuordnung Cleeborn und dem Daten- und Kartendienst der LUBW (UDO) direkt an das Landschaftsschutzgebiet „Michaelsberg“ (Schutzgebiets-Nr. 1.25.006) an. Im Flächennutzungsplan wird dagegen dargestellt, dass das Plangebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebiets liegt. Es wird angenommen, dass der aktuellere Regionalplan und die Flurneuordnung den Umfang des Landschaftsschutzgebiets korrekt abbilden und Belange des LSG nicht negativ von dem Vorhaben beeinflusst werden.

Das Plangebiet befindet sich in der weiteren Schutzzone (Schutzzone III) des Wasserschutzgebiets Bönningheim (Quelle Tripsdrill, WSG-Nr. 125018). Es ist durch Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ausgeschlossen werden kann.

²⁰ Roosplan (2022): Natura 2000-Vorprüfung

Tab. 12: Europäische und nationale Schutzgebietskategorien und deren Betroffenheit in punkto Erhaltungsziel und Schutzzweck aufgrund der Planung.

Schutzkategorie	Erhaltungsziel und Schutzzweck betroffen		Begründung
	JA	NEIN	
europäische Schutzgebietskategorien			
Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet)	X		vgl. Natura 2000-Vorprüfung
nationale Schutzgebietskategorien			
Naturschutzgebiet / Naturdenkmal		X	-
Landschaftsschutzgebiet		X	-
Naturpark	X		mögliche Beeinträchtigung durch erhöhtes Verkehrsaufkommen
Besonders geschützte Tiere und Pflanzen (§ 30-Biotope)		X	-
Wasserschutzgebiete	X		In Schutzzone II sind Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers zu treffen
Überschwemmungsgebiete		X	-

2.1.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Die Auswirkung des Vorhabens auf den Menschen und seine Gesundheit wurden bereits in Teilen bei den Schutzgütern Klima und Luft sowie Landschaft und Erholung beschrieben. Die Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen (Stäube u. ä.) während baulicher Tätigkeiten sind zeitlich begrenzt. Das Plangebiet liegt in keiner von Lärm belasteten Umgebung.²¹ Um Staubbelastungen in extremen Trockenzeiten zu vermeiden bzw. zu mindern, können Fahrwege u.a. befeuchtet werden, wobei die Belange des Boden- und Wasserschutzes zu beachten sind.

Durch die Anlage des Weinausschanks mitsamt Terrassenfläche am Rand einer Weinbaufläche ist nur ein sehr geringer Abstand zu den in Bewirtschaftung stehenden Weinbergen gegeben. Das Landratsamt Heilbronn empfiehlt, einen Abstand von 20 m zu den Rebzeilen einzuhalten.²² Diese Empfehlung geht sogar über die am 20.05.2016 im Bundesanzeiger veröffentlichte Bekanntmachung des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit bezüglich der Mindestabstände bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hinaus. Gemäß dieser Bekanntmachung ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Raumkulturen wie dem Weinanbau ein Mindestabstand von 5 m zu umstehenden Personen einzuhalten. Davon unabhängig kann der mittelspezifisch vorgegebene Mindestabstand allerdings bis zu 20 m betragen. Die horizontale Entfernung von dem Weinausschank zu den bewirtschafteten, außerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Weinanbauflächen beträgt ca. 3,3 m im Osten, Norden und Süden. Dadurch können bei potenziellem Pestizideinsatz kurzzeitig Auswirkungen für Personen auf den Außenflächen des Weinausschanks nicht ausgeschlossen werden. Anlagebedingt und betriebsbedingt kommt es zu keinen erhöhten Lärm- und Schadstoffemissionen, die eine Auswirkung auf den Menschen und seine Gesundheit haben. Um umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und

²¹ Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2021), Daten- und Kartendienst der LUBW

²² Stellungnahme des Landratsamts Heilbronn vom 11.04.2022

somit auch Konflikte mit der Landwirtschaft zu vermeiden, wird empfohlen, die geplante Terrasse des Weinausschanks während Tagen von Pestizideinsätzen nicht zu betreten und/oder den Abstand zu der Rebbestockung außerhalb des Eingriffsbereichs zu vergrößern, sodass der Mindestabstand von 5 m eingehalten werden kann. Dies kann dadurch erreicht werden, dass Teile der Rebbestockung entlang der Grenzen des Plangebiets entfernt werden und/oder der Bau des Weinausschanks innerhalb des Baufensters möglichst nah an der Straße im Westen erfolgt. Negative klimatische Veränderungen werden im Plangebiet durch Versiegelung ausschließlich im mikroklimatischen Bereich erwartet. Eine erhöhte Vulnerabilität der Bevölkerung, auch gegenüber Einflüssen des Klimawandels, kann damit ausgeschlossen werden. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Zusammengefasst sind infolge der geplanten Eingriffe bei Nicht-Nutzung der geplanten Terrasse an Tagen mit Pestizideinsatz in den umliegenden Weinbaulagen keine negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu erwarten.

2.1.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Gemäß dem Textteil des Bebauungsplans können „im Zuge von Bauarbeiten [...] im Plangebiet Funde im Sinne von § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) zutage treten, bei denen es sich um meldepflichtige Kulturdenkmale nach § 2 DSchG handelt. Deshalb ist der Beginn der Erdarbeiten der Erschließung einschließlich der Ver- und Entsorgungsleitungen drei Wochen zuvor dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 86 Denkmalpflege, Berlinerstr. 12, 73728 Esslingen schriftlich mitzuteilen. Dem Referat 86 Denkmalpflege ist Gelegenheit zur Beobachtung der Arbeiten zu geben. Sollten Funde und/oder Befunde auftreten, muss die Möglichkeit zur Bergung und Dokumentation eingeräumt werden“.

2.1.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Um Staubbelastungen während der Bauphase in extremen Trockenzeiten zu vermeiden bzw. zu mindern, können Fahrwege u.a. befeuchtet werden, wobei die Belange des Boden- und Wasserschutzes zu beachten sind. Anlage- und betriebsbedingt sind keine erhöhte Lärmemissionen zu erwarten.

Während der Bauphase kommt es zur Erzeugung von bei Bauvorhaben üblichen Mengen an Abfällen. Das anfallende Material wird auf Haufwerken gesammelt und beprobt. Nicht gefährliche Abfälle sind einer Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist und dies zu keinen Umweltbeeinträchtigungen führt. Andernfalls werden alle Abfälle durch das beauftragte Bauunternehmen fachgerecht entsorgt. Anlagebedingt sind keine Abfälle zu erwarten. Die Art und Menge der betriebsbedingt erzeugten Abfälle können nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Betriebsbedingt wird es voraussichtlich aber zu zusätzlichen Abfällen und Abwässern kommen, da im Weinausschank eine Bewirtschaftung der Gäste erfolgen soll und dazu eine Küche sowie Toilettenanlagen geplant sind.

2.1.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Nach § 8a Abs. 1 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg ist beim Neubau von Nichtwohngebäuden ab dem 1. Januar 2022 „auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren“.

2.1.7 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Das Plangebiet ist als Regionaler Grünzug („Zabergäu“) im Regionalplan Heilbronn-Franken gekennzeichnet.²³ Zudem stellt es ein Vorranggebiet für Erholung dar²⁴. In der digitalen Flurbilanz ist das Plangebiet als besonders landbauwürdige Fläche dargestellt, die zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten ist.²⁵

2.1.8 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen

Solche Gebiete sind nicht betroffen.

2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen durch die Abhängigkeit der biotischen Schutzgüter (Pflanzen und Tiere) von abiotischen Standortfaktoren (Boden, Wasser, Klima, Luft). Sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind nicht zu erkennen. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Durch die Bebauung werden die Kalt- und Frischluftproduktion und das Landschaftsbild nur geringfügig beeinträchtigt. Die Grundwasserneubildung wird durch den Grad der Bodenversiegelung nur geringfügig beeinträchtigt. Die Eingriffe in den Lebensraum für Pflanzen und Tiere werden durch Maßnahmen im Plangebiet minimiert.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung (sog. Nullvariante)

Bei Umsetzung der Planung geht landwirtschaftlich nutzbare Fläche verloren. Es werden Flächen versiegelt. Mögliche Beschädigungen von Kulturgütern sind höchst unwahrscheinlich, können aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Flächen werden als Weinausschank

²³ Regionalplan Region Heilbronn-Franken (2020), Regionalverband Heilbronn-Franken

²⁴ Übersichtskarte 8: Gebiete für Erholung, Regionalverband Heilbronn-Franken.

²⁵ LEL – Grundlage: ALK, LGL (www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19

genutzt. Das wirtschaftliche Auskommen der den Weinausschank gemeinsam betreibenden Weinbauern wird dadurch voraussichtlich verbessert. Der Tourismus der Region könnte durch den Weinausschank gestärkt werden oder zumindest erhalten bleiben.

Bei Nicht-Durchführung des Bauvorhabens würden keine Bodenaushübe getätigt, die potenziell vorhandene Kulturgüter schädigen könnten. Die landwirtschaftlichen Flächen blieben erhalten. Es wäre von keiner potenziellen Gefährdung der Personen auf den Außenflächen des Weinausschanks durch Pestizide auszugehen. Es würde keine Erhöhung des Verkehrs- und Besucheraufkommens geben, wodurch keine Störungen der Flora und Fauna erfolgen würden. Eingriffe in weitere Schutzgüter wären ausgeschlossen. Die Flächen würden weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Möglicherweise wird das wirtschaftliche Auskommen der Weinbauern erschwert, da neue Anreize für Besucher fehlen. Der Tourismus in der Region wird nicht gestärkt.

2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans

Die Nutzung der Außenflächen des Weinausschanks könnte auf Tage ohne Pestizideinsatz in der näheren Umgebung beschränkt bleiben. Eine im Flächennutzungsplan bereits bestehende Sondergebietsfläche für Weintourismus soll aufgehoben werden (vgl. Begründung des Bebauungsplans).

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

In der nachfolgenden Tabelle sind die Verfahren dargestellt, welche als Untersuchungs- bzw. Planungsgrundlage herangezogen wurden sowie relevante Hinweise in Bezug auf die Zusammenstellung der Ergebnisse.

Tab. 13: Untersuchungs- und Planungsgrundlagen

Grundlagen	Beschreibung
allgemeine Grundlagen	Regionalplan Region Heilbronn-Franken Regionalverband Heilbronn-Franken Flächennutzungsplan der Stadt Brackenheim (2. Fortschreibung, 2006) LGRB-Kartenviewer Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau LUBW Daten- und Kartendienst [UDO] Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg Biotoptypenbewertung Ökokonto-Verordnung ÖKVO (2010), Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO). – vom 19. Dezember 2010. Pflege- und Entwicklungsplan FFH-Gebiet 7018-341 „Stromberg“ mit EU-Vogelschutzgebiet (VSG) 6919-441 „Stromberg“ und VSG 7018-401 „Weiher bei Maulbronn“ Bodenbewertung Heft "Bodenschutz 23" von 2010 - "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", sowie "Bodenschutz 24" von 2012 - "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)
ökologische Übersichtbegehungen und Fachbeiträge	Faunistische Kartierungen für die Blauflügelige Ödlandschrecke und die Artgruppe Reptilien roosplan 2022 Artenschutzrechtliche Prüfung zu Reptilien und der Blauflügeligen Ödlandschrecke roosplan 2022 Natura 2000-Vorprüfung roosplan 2023 Avifaunistische Kartierungen Peter-Christian Quetz, Gutachten Ökologie Ornithologie (2021) Avifaunistisches Gutachten und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Peter-Christian Quetz, Gutachten Ökologie Ornithologie (2021)
sonstige Grundlagen	Vorentwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB und örtliche Bauvorschriften „Weinausschank Michaelsberg“ Stellungnahmen anlässlich der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vom 14.03.2022 – 14.04.2022

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings

Nach bisherigem Stand der Untersuchungen ist kein Monitoring erforderlich.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Weingärtner Cleebrohn-Güglingen eG, die STORZ Weinkellerei GmbH und die Weingüter Holzwarth und Ranspacher Hof planen die Errichtung eines neuen Weinausschanks an der südwestlichen Flanke des Michaelsbergs. Das Plangebiet liegt ca. einen Kilometer südlich von Cleebrohn, wobei der Weinausschank auf einer Teilfläche der Flst.-Nr. 5874, 5875 und 5876 der Gemarkungs-Nr. 885 (Cleebrohn) errichtet werden soll. Für dieses Vorhaben wurde seitens der Gemeinde Cleebrohn der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Weinausschank Michaelsberg“ aufgestellt. Das Gebäude des Weinausschanks ist mit einer Grundfläche von 360 m² (einstöckiges Gebäude mit 270 m² und 90 m² Außenterrasse) und einer Sitzplatzanzahl für bis zu 170 Personen geplant. Die überbaubaren Flächen wurden durch Baugrenzen definiert und eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgelegt.

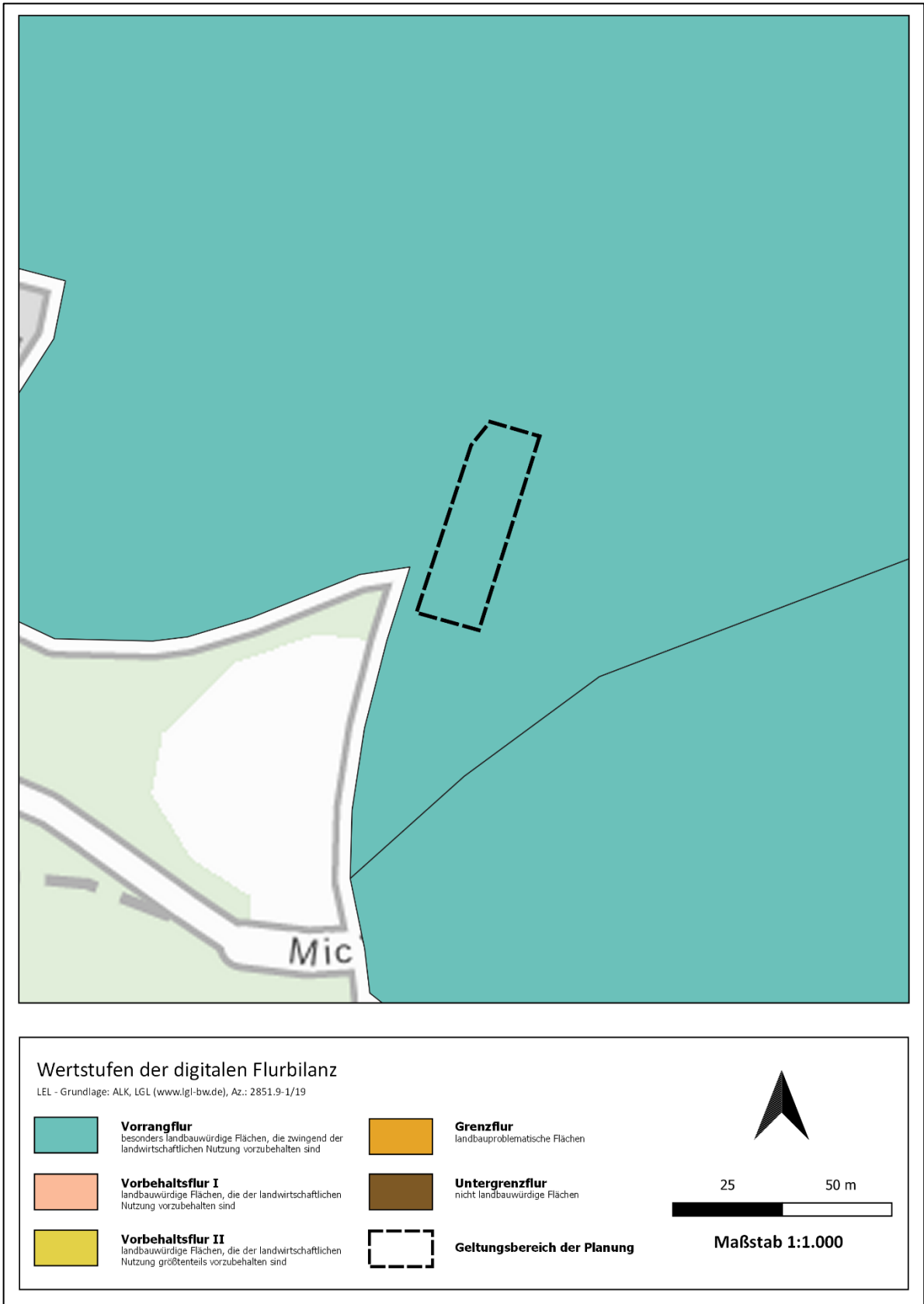
Bei der geplanten Umsetzung des Bebauungsplans finden Eingriffe in Natur und Landschaft statt. Hierbei handelt es sich um die Überbauung bzw. Veränderung von landwirtschaftlicher Nutzfläche, einhergehend mit Eingriffen in die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild und Erholung sowie Fläche. Die Umweltauswirkungen in Bezug auf die verschiedenen Schutzgüter sind im Umweltbericht detailliert beschrieben und bewertet. Die Veränderungen treten dabei insbesondere durch die Neuversiegelung von bisher ca. 6 % auf 63 % des Plangebiets und dem damit verbundenen Verlust natürlich gelagerter hoch- bis sehr hochwertiger Böden. Im Umfeld des Plangebiets wurden mehrere artenschutzrechtlich relevante Brutvogelarten nachgewiesen. Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern, müssen Rodungen zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden. Anlagebedingt kann es durch technische Anlagen, Barrieren oder Fallen zur Schädigung oder Tötung von Tieren kommen. Solche Bodenfallen sind zu vermeiden bzw. angemessen zu sichern. Außerdem sollten Außenbeleuchtungen vermieden bzw. umweltfreundlich installiert und Lichtimmissionen verringert werden. Aufgrund der geplanten großflächigen Fensterfronten muss zur Vermeidung von Vogelschlag geeignetes Vogelschutzglas verwendet werden.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere weist einen Verlust von 3.276 ÖP auf. Darin ist die Bilanzierung des externen Ausgleichs mit inbegriffen. Dementsprechend besteht Bedarf für weiteren Ausgleich. Zur Vermeidung von Gefahren für die Gesundheit von Menschen, sollte der Zugang zu Außenanlagen des Weinausschanks nur an Tagen ohne Pestizideinsatz in den umliegenden Weinbergen möglich sein.

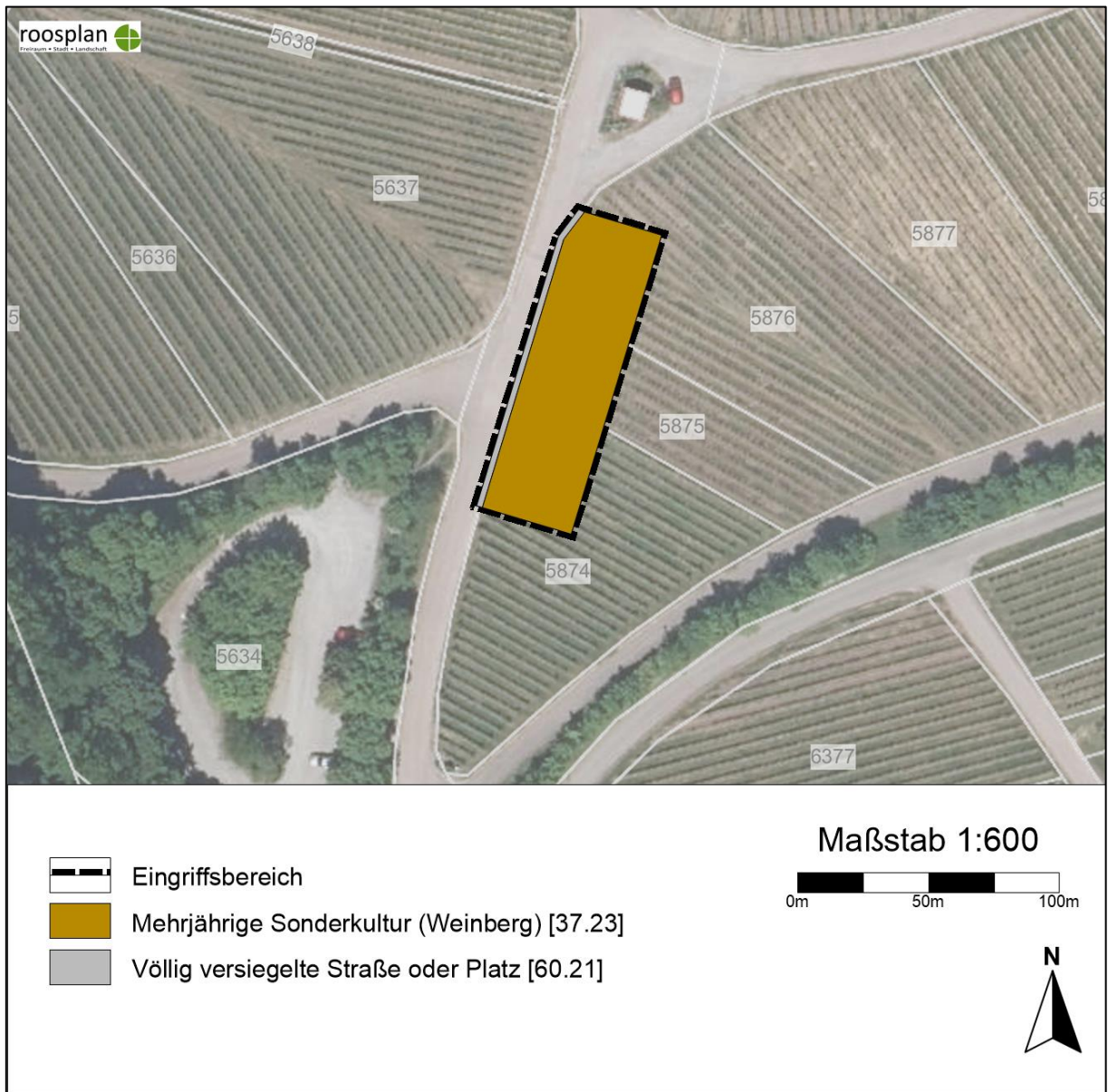
Unter Berücksichtigung aller Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich können die Eingriffe in Natur und Landschaft und die damit verbundenen nachteiligen Umweltauswirkungen voraussichtlich ausgeglichen werden.

Anhang

A.1 Flurbilanz



A.2 Biototypen Bestand



A.3 Biotoptypen Planung

